

II-1820 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

27.8.1968

866/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 825/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g - und Genossen,
betreffend Amtsweg bei der Ernennung von Ordinarien.

-.---.---.--

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 825/J-NR/68, die die
Abgeordneten Dr. Firnberg und Genossen am 27. Juni 1968 an mich richteten,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Meine Feststellung ist in der Form richtig, daß gemäß § 1 Absatz 1
des Bundesgesetzes vom 17. April 1963 über die Mitwirkung des Bundeskanzler-
amtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes, BGBl. Nr.
82/1963, die Besetzung der im Dienstpostenverzeichnis des jährlichen Dienst-
postenplanes des Bundes vorgesehenen Dienstposten bzw. die Antragstellung
hiefür, sofern es sich nicht um Dienstposten der Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates handelt, der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf.

Die gem. § 2 leg. zit. durch die Bundesregierung am 2. Mai 1963 er-
lassene Dienstpostenbesetzungsverordnung, BGBl. Nr. 95/1963, zählt diejenigen
Dienstposten taxativ auf, bei denen die Zustimmung des Bundeskanzleramtes
generell als erteilt gilt; hier sind jedoch Hochschulprofessoren nicht
genannt.

Aus den obzit. gesetzlichen Bestimmungen erhellt eindeutig, daß dem
Bundeskanzleramt das Recht und die Pflicht zukommt, bei der Ernennung von
Hochschulprofessoren jeden Ernennungsakt zu bearbeiten.

ad 2:

Bis Ende Juni 1968 wurden im Bundesministerium für Unterricht 34
Berufungsfälle erledigt.

ad 3 und 4:

Ich sehe mich außerstande, diese Fragen zu beantworten, da sie/nicht
auf eine Tätigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, sondern auf eine
des Bundeskanzleramtes beziehen. Ich bin nicht in der Lage, Anfragen über
Vorgänge in einem anderen Ressort zu beantworten.

-.---.---.--